



FORUM FAMILIE

Geld für die Familienkassa

Beihilfen &
Förderungen

Stand: März 2014

Forum
Familie



salzburger
bildungswerk

Familien
Land Salzburg

Geld für die Familienkassa

Beihilfen & Förderungen

Stand: März 2014

Vorwort:

Mit dieser Aufstellung stellen wir **Salzburger Familien**, Einrichtungen und MultiplikatorInnen eine Übersicht von Finanzhilfen online zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg.

Die Inhalte aktualisieren wir regelmäßig. Jeweils neue Einträge und größere Änderungen sind **grün** hervorgehoben.

Detaillierte und persönliche Infos bekommen Sie natürlich auch beim Forum Familie in ihrem Bezirk: www.salzburg.gv.at/forumfamilie

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:

Forum Familie Flachgau

Dr. Wolfgang Mayr – Tel. 0664/82 84 238
forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at

Forum Familie Tennengau:

Mag.^a Corona Rettenbacher – Tel. 0664/85 65 527
forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at

Forum Familie Pongau:

Andrea Maria Gruber – Tel. 0664/82 84 180
forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at

Forum Familie Lungau

Monika Weilharter – Tel. 0664/82 84 237
forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at

Forum Familie Pinzgau

Christine Schläffer – Tel. 0664/82 84 179
forumfamilie-pinzgau@salzburg.gv.at

Wir danken unseren KooperationspartnerInnen für Ihre Beiträge:

FBIs - Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt Integration Bischofshofen

Caritas Zentrum Neumarkt

FBIS Familienberatungsstelle
mit Schwerpunkt Integration - Salzburg

Caritas
Zentrum Neumarkt

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Das Redaktionsteam übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Redaktionsteam, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Redaktionsteam kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das Redaktionsteam behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Inhalt:

Vor der Geburt - Allgemeines..... S. 6

Beratungstelefon – Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg
 Einmalige Hilfe für werdende Mütter
 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds
 Hilfsfonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Nach der Geburt – Kinderbetreuung..... S. 8

Familienbeihilfe
Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit
 Familienpaket des Landes Salzburg
Kinderbetreuungsfonds – Land Salzburg
 „Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt
 Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung
 Gutschein für Babyausstattung
 Kinderbetreuungsgeld
 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS
 Mehrlingsgeburten - Landesförderung
 Öffentlicher Verkehr – Familien günstig unterwegs
Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit
 Salzburger Familienpass
 Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos
 Wochengeld

Fördertipps für Schulkinder..... S. 23

Schulveranstaltungen – Förderung des Landes Salzburg
 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund
 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)
 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen
 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)
 Internatsbeihilfe des Landes Salzburg für SchülerInnen an Hauptschulen, Neue
 Mittelschulen und AHS Unterstufen
 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen
 (auch schulische Nachmittagsbetreuung) an Bundesschulen
 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages der schulischen Nachmittagsbetreuung im
 Pflichtschulbereich
 Schulfahrtbeihilfe
SUPER s‘COOL-CARD
 Schulstartbeihilfe
 Schulstartgeld (Familienbeihilfenleistung des Bundes)
 Philips Schülerfonds der Caritas

Fördertipps für Lehrlinge S. 28

Lehrlingsstipendium des Landes Salzburg

Begabtenförderung für Lehrlings-Auslandspraktikum

Lehrlingsfreifahrt

SUPER s'COOL-CARD

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)

Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche

Negativsteuer

***Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen*..... S.32**

a smile – mit Liebe helfen

Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg

Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte

Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit

Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum

Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Betriebshilfe Salzburg – für Selbständige

Billig einkaufen

Caritas - Notüberbrückung

Erweiterte Wohnbeihilfe

Familienhärteausgleichsfonds

Heizscheck – für alle Brennstoffe

Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Hilfe in besonderen Lebenslagen

HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen:

Hoffnung für Kinder

Kindesunterhalt

Kinder haben Zukunft

Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

Licht ins Dunkel – Soforthilfe

Mission Hoffnung

Salzburger Landeshilfe

Salzburger Bauernhilfe

Soziale Betriebshilfe - für Bauern – Maschinenring

Stiftung Kindertraum

Wohlfahrtsstiftung "Fürs Leben" des Arbeiter-Samariterbundes

Strom - Salzburg AG

Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Unterstützungsfonds der Sbg. Gebietskrankenkasse

Unterstützungsfonds der PVA

Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

***Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung*..... S. 47**

Nach der Geburt - Kinderbetreuung

Erhöhte Familienbeihilfe

Pflegegeld

Pflegende Angehörige

Betriebshilfe der SVA

Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit:

Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

Behindertenpass

Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Bundessozialamt

Hilfsmittel - Kostenersatz

Hilfsmittel – Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfond

Schulfahrtbeihilfe/ Lehrlingsfahrtbeihilfe

Steuervorteile

Therapiefahrten

Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Unterstützungsfonds Bundesministerium für Soziales

Rund um's Auto

Autobahnvignette

Motorbezogene Versicherungssteuer

Mobilitätzuschuss

Parkausweis

Taxigutscheine

Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Weiterführende Links + weitere finanzielle Hilfen..... S.58

Förderungen des Referates für Familie und Generationen des Landes

Publikationen des Referates für Familie und Generationen des Landes

Broschüren des Sozialressorts des Landes

Infos zu Pflege, Pflegegeld, 24 h Betreuung, div. Zuschüsse – Pflegeberatung des Landes

Bestell- und Downloadservice des Landes Salzburg – Broschüren, Folder...

Wegweiser zu Ämtern und Behörden

Steuererleichterungen für Familien – Tipps und Infos

Bildungsscheck des Landes Salzburg

Stipendientipps für Studierende

Impressum..... S. 60

Vor der Geburt - Allgemeines:

- **Beratungstelefon – Referat für Familien und Generationen des Landes Salzburg:**

Viele Antworten auf Fragen zum Thema Beihilfen & Förderungen:

Tel. 0662 8042-5420

Sozialarbeiterische Beratung:

Mo, Mi und Fr: 10.00 - 12.00 Uhr, Mo: 14.00 - 15.00 Uhr

Psychologische Beratung:

Do: 09.00 - 10.00 Uhr

Rechtsberatung:

Do: 14.00 - 16.00 Uhr

- **Einmalige Hilfe für werdende Mütter:**

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von 600 Euro beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-SozialarbeiterInnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich bzw. geringer als ein fiktiver Anspruch nach dem Salzburger

Mindestsicherungsgesetz kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt ca. 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt – innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von 400 Euro gewährt werden.

Ausnahmefälle können sein:

Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld: z.B. Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen

Infos & Antrag: Referat für Familien und Generationen des Landes, Tel. 0662/8042-5421; 0662 8042-5420 (Beratungstelefon)

www.salzburg.gv.at/themen/gv/fam_referat/mat_foerderungen.htm

- **Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds:**

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70% der Behandlungskosten übernommen.

Der IVF – Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten. Voraussetzungen sind u.a.: Paar muss in aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, Höchstalter Mann: 50 Jahre, Höchstalter Frau 40 Jahre,

Infos:

www.bmg.gv.at/home/Service/Foerderungen/Der_IVF_Fonds_Hilfe_bei_unerfuelltem_Kinderwunsch

- ***Hilfsfonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen:***

Mit den Mitteln des Fonds wird ausschließlich jenen geholfen, die durch eine Schwangerschaft in existentielle Not geraten sind. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag: Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84, office@aktioleben-salzburg.at und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie Caritas Zentren in den Bezirken www.caritas-salzburg.at/hilfe-einrichtungen/regionale-caritas-zentren

Formular-Download: www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp

Finanzamt Salzburg Stadt und Umgebung: Tel. 0662/6380

St. Johann: Tel. 06542/780

Tamsweg: Tel. 06542/780

Zell am See: Tel. 06542/780

Nach der Geburt – Kinderbetreuung:

- **Familienbeihilfe:**¹

Höhe abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie

Voraussetzungen: österr. Staatsbürgerschaft, AusländerInnen mit unbefristeter

Aufenthaltsgenehmigung, gemeinsamer Haushalt mit Kind, gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, Auszahlung: alle 2 Monate

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes

Alter des Kindes	Betrag pro Monat	Betrag pro Monat ab 1.7.2014
ab Geburt	105,40 Euro	109,70 Euro
ab 3 Jahren	112,70 Euro	117,30 Euro
ab 10 Jahren	130,90 Euro	136,2 Euro
ab 19 Jahren	152,70 Euro	158,9 Euro
Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist nicht inkludiert.		

Der **GESAMTBETRAG** der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge (sogenannte **Geschwisterstaffelung**):

- für zwei Kinder um monatlich 12,80 Euro , ab 1.7.2014 + 4%
- für drei Kinder um monatlich 47,80 Euro, ab 1.7.2014 + 4%
- für vier Kinder um monatlich 97,80 Euro, ab 1.7.2014 + 4%
- für jedes weitere Kind um mtl. 50,00 Euro, ab 1.7.2014 + 4%

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich 20 € Mehrkindzuschlag wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter 55.000 € liegt.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 J.) beträgt 10.000 €. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Weitere Infos:²

Seit September 2011 wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro als Schulstartgeld ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen dem 6. Lebensjahr und dem vollendeten 15. Lebensjahr ausbezahlt.

¹ Quelle: Babyprospekt des Landes Salzburg, Referat für Familien und Generationen

² <http://wien.arbeiterkammer.at/online/familienbeihilfe-2329.html#E386619>

Für Kinder, die bereits 18 sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht seit 1.3.2011 kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Seit 1. Juli 2011 ist die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe mit dem vollendeten **24. Lebensjahr** begrenzt.

Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist.

Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?

- bei Vorliegen einer Berufsausbildung, wenn Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet wurde
- wenn eine Studierende ein Kind geboren hat oder sie am 24. Geburtstag schwanger war
- wenn ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19 wurde (bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmöglichen Studienabschluss)
- wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde

Erhöhte Familienbeihilfe bei Behinderung s. Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

Infos & Antrag:

Finanzamt:

Finanzamt Salzburg Stadt und Umgebung: Tel. 0662/6380 (zuständig Flach- und Tennengau)

St. Johann: Tel. 06542/780

Tamsweg: Tel. 06542/780

Zell am See: Tel. 06542/780

Weitere Infos:

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes – Referat für Familien und Generationen: Tel. 0662 8042-5420 und unter <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080711.html>

- **Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit:**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern offen:

1. Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
2. Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
3. Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwerst erkrankter Kinder** kann zunächst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Ab dem 1. Jänner 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld**. Darüber entscheidet das Bundessozialamt. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospiz-Härteausgleichs** möglich. Beides kann mit einem Formular beantragt werden:

Weitere Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/45/Seite.450915.html>

Ausführliche Infobroschüre:

http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/attachments/6/2/4/CH1707/CMS1374137870040/131220_ptz_pfk_fmhk_fmht_web.pdf

Zum Formular – Antrag Pflegekarenzgeld u. Familienhospiz-Härteausgleichs:

Tel. 05 99 88

http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/attachments/6/2/4/CH1707/CMS1374137870040/pflegekarenzgeld_antrag_familienhospizkarenz_formular.pdf

- **Familienpaket des Landes Salzburg:**

Das Land übernahm bisher für alle Kinder in Betreuung, die nicht in den Genuss des "Gratis-Halbtagskindergartens" (s. unten) fallen folgendes:

50 € (**ab 1.9.2014: 25 €**) pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab

31 h pro Woche)

25 € (**ab 1.9.2014: 12,50 €**) pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag.

Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen und Kindergärten und durch Tageseltern.

Ab dem Kindergartenjahr 2014/15 wird es hier Änderungen geben.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung und Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber s. unten S. 20: Steuererleichterungen für Familien: Tipps & Infos

- **Kinderbetreuungsfonds – Land Salzburg:**

Für Familien mit niedrigem Einkommen wird es ab 1.9.2014 einen Zuschuss zu den Elternbeiträgen aus dem Kinderbetreuungsfonds geben. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Broschüre im März 2014 waren noch keine Richtlinien, Einkommensgrenzen etc. bekannt.

Antrag ab September: Referat für Familien und Generationen: Tel. 0662/8042-5421, e-mail: familie@salzburg.gv.at

- **„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt:**

Der halbtägige Besuch (20 Stunden pro Woche) eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet. Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (s. oben).

Außerdem gilt in Salzburg die **Verpflichtung** zum Besuch einer institutionellen Einrichtung **im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.**

- **Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung:**

Seit 1. Jänner 2008 fallen keine Gebühren für die Beantragung und Ausstellung einer **Geburtsurkunde**/internationalen Geburtsurkunde an, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst wird, sofern sie vor dem 2. Geburtstag des Kindes beantragt wird (gilt daher nicht bei Ausstellung eines Duplikats nach Verlust oder Diebstahl). Bei Zusendung der Geburtsurkunde/internationalen Geburtsurkunde entstehen in der Regel weitere Kosten.

Ebenso entfallen für die erstmalige Ausstellung eines **Staatsbürgerschaftsnachweises** die Abgaben, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt beantragt wird.

Diese Gebührenbefreiung gilt nur für österreichische StaatsbürgerInnen.

Infos & Antrag: Zuständig für die Antragstellung ist die Gemeinde/Standesamt, in der das Kind geboren wurde (Geburtsurkunde) bzw. die Wohngemeinde für den Staatsbürgerschaftsnachweis.

Auch ein eigener **Reisepass** ist bis zum Alter von 2 Jahren gebührenfrei!

Infos: <http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080100.html>

- **Gutschein für Babyausstattung:**

Warengutschein: 73 € (DM oder Möbelhaus Leiner), Voraussetzung: Bezug Mindestsicherung oder zumindest rechnerischer Anspruch auf Mindestsicherung und Betreuungskontakt mit der Jugendwohlfahrt bzw. der Elternberatung oder dem Referat für Familien und Generationen des Landes (Tel. 0662/8042-5421)

Infos & Antrag:

Bezirkshauptmannschaften – Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 , bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Land Sbg. – Referat Soziale Kinder- und Jugendarbeit: Tel. 0662/8042 - 3585

Referat für Familien und Generationen des Landes: Tel. 0662/8042-5421

- **Kinderbetreuungsgeld:³**

Für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes als Familienleistung gelten folgende Voraussetzungen. Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren. Meist ist dies die Gebietskrankenkasse.

GKK Sbg. Stadt: Tel. 0662/8889-0

sgkk@sgkk.at

GKK Hallein: Tel. 0662/8889-8211,

asthallein@sgkk.at

GKK Bischofshofen: Tel. 0662/8889-8311,

astbischofshofen@sgkk.at

GKK Zell am See: Tel. 0662/8889-8410,

astzellamsee@sgkk.at

GKK Tamsweg: Tel. 0662/8889-8574

asttamsweg@sgkk.at

www.sgkk.at

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat für Familien und Generationen: 0662/87 12 27

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben alle Familien, in denen zumindest ein Elternteil für das Kind Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Für ausländische StaatsbürgerInnen gilt ebenso der Bezug der Familienbeihilfe und eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung in Österreich.

³ Quelle: Babyprospekt des Landes Salzburg, Referat für Familien und Generationen

Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss auch mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gleichgestellt.

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist an die termingerechte Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gebunden. Während der Schwangerschaft sind fünf Untersuchungen vorgeschrieben, weitere fünf Untersuchungen nach der Geburt des Kindes (vergleiche dazu den Vordruck im Mutter-Kind-Pass). Werden die Fristen für die Untersuchungen versäumt oder nicht durchgeführt, oder wird der Nachweis darüber im Mutter-Kind-Pass nicht erbracht, wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 25., 17., 13. bzw. 10. Lebensmonat des Kindes nur mehr zur Hälfte ausbezahlt. Der Zeitraum ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes (siehe dazu unten). Die Untersuchungen sind der jeweils zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung pro Tag um den Betrag von € 16,50 reduziert.

Anspruchsdauer:

Das Kinderbetreuungsgeld steht grundsätzlich ab Geburt des Kindes bzw. nach dem Wochengeldbezug oder vergleichbaren Geldleistungen zu.

Seit 1.1.2010 kann das Kinderbetreuungsgeld in fünf unterschiedlichen Varianten mit unterschiedlichen Anspruchshöhen bezogen werden (vier Pauschalvarianten und eine einkommensabhängige Variante).

Kinderbetreuungsgeld gebührt – je nachdem, welche Variante gewählt wird – längstens bis zur Vollendung des 30., 20., 15. bzw. 12. Lebensmonates des Kindes. Wechseln sich beide Elternteile im Kinderbetreuungsgeldbezug ab, so verlängert sich der Anspruch je nach Variante längstens bis zur Vollendung des 36., 24., 18. bzw. 14. Lebensmonates des Kindes. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann zwischen den Eltern maximal auf drei Teile aufgeteilt werden, wobei ein Teil zumindest zwei Monate dauern muss. Gleichzeitig können Mutter und Vater das Kinderbetreuungsgeld nicht beziehen.

Die Wahl der Anspruchsdauer muss bei der erstmaligen Antragstellung getroffen werden und bindet auch den zweiten Elternteil. Die gewählte Variante ist dann nicht mehr veränderbar (Ausnahme einkommensabhängige Variante).

Das Kinderbetreuungsgeld kann jeweils nur für das jüngste Kind bezogen werden. Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, endet daher das Kinderbetreuungsgeld für das ältere Kind. Für das neugeborene Kind muss in jedem Fall ein neuer Antrag gestellt werden.

Achtung: Obgleich das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden kann, ist darauf zu achten, dass im Karenzurlaub der gesetzliche Kündigungsschutz gegenüber dem Dienstgeber lediglich bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gegeben ist.

Höhe des Kinderbetreuungsgeldes:

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat täglich	ca. € 436,-- € 14,53	ca. € 624,-- € 20,80	ca. € 800,-- € 26,60	ca. € 1.000,-- € 33,--	80% vom Wochengeld; sonst 80% von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt ohne KBG € 1.000,-- bis max. € 2.000,--
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Mind. Bezugsdauer ein Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt notwendig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor der Geburt Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG: Max. € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG: Max. € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG: Max. € 16.200,--	60% der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG: Max. € 16.200,--	€ 6.400,-- (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Beihilfe zum KBG Zuverdienst max. € 6.400 Partnereinkommen max. € 16.200,--	12 Monate je ca. € 180,--	12 Monate je ca. € 180,--	12 Monate je ca. € 180,--	12 Monate je ca. € 180,--	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	plus 2 Monate ab dem 30. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 20. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 15. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 12. Lebensmonat	plus 2 Monate ab dem 12. Lebensmonat

Zuschlag pro Mehrling:

Bei Mehrlingsgeburten erhalten die Eltern – je nach gewählter Pauschalvariante – das volle Kinderbetreuungsgeld für ein Kind. Für jedes weitere Mehrlingskind wird ein Zuschlag von 50 % des Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt.

Wenn Sie beispielsweise das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 624 € beziehen, gebührt ein Zuschlag von 312 € für Ihr zweites Kind.

Bei einem neuen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind gebührt der Zuschlag je nach der für die Mehrlingskinder gewählten Leistungsdauer weiter.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag.

Bezugsverlängerung im Härtefall:

Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann in bestimmten Härtefällen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, bis max. zwei Monate verlängert werden:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft) und es besteht auf Grund dessen kein gemeinsamer Haushalt.
2. Der betreuende Elternteil ist seit mindestens vier Monaten alleinstehend.
3. Es muss ein Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes bei Gericht gestellt, aber es darf kein Kindesunterhalt bezogen worden sein.
4. Das Nettoeinkommen darf in den letzten vier Monaten bzw. im Verlängerungszeitraum max. 1.200 € monatlich betragen (inkl. aller Familienleistungen wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Zuschüsse, etc.). Die Wohnbeihilfe zählt nicht zum Einkommen. Für jede weitere Person im Haushalt dürfen 300 € zum Nettoeinkommen dazugezählt werden.

Zuverdienstgrenze beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes:

Pro Kalenderjahr in dem eine Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes bezogen wird gilt eine Zuverdienstgrenze von 16.200 € (brutto/jährlich) oder 60 % der Einkünfte des Kalenderjahres vor der Geburt. Als Einkommen gelten dabei alle steuerpflichtigen Einkünfte während des Bezugszeitraumes. Dazu zählen auch Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionen etc. Außerdem ist zu beachten, dass Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und aus Kapitalvermögen als Einkommen gezählt werden. Berücksichtigt wird dabei nicht das gesamte Familieneinkommen, sondern nur das Einkommen des beziehenden Elternteiles.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gilt eine Zuverdienstgrenze von 6.400 € pro Jahr.

Besteht der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nicht für alle 12 Monate im laufenden Kalenderjahr, muss die Zuverdienstgrenze entsprechend dem

Anspruchszeitraum aliquotiert werden. Ist anzunehmen, dass das Einkommen über der Zuverdienstgrenze liegt, besteht die Möglichkeit im Voraus auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten.

Eine Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist problemlos möglich. Sie muss lediglich dem Versicherungsträger, der das Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt, mitgeteilt werden.

Achtung: Wird bei einer Einkommensprüfung festgestellt, dass die Zuverdienstgrenze überschritten wurde, muss jener Teil des Kinderbetreuungsgeldes zurückbezahlt werden, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

Wichtige Hinweise:

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind sie und ihr Kind krankenversichert.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze:

Sie können im Karenzurlaub bis zu 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ihrem Dienstgeber oder mit dessen Zustimmung auch bei einem anderen Dienstgeber beschäftigt sein, ohne den gesetzlichen Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Wird nicht das volle Kalenderjahr das Kinderbetreuungsgeld bezogen, verkürzen sich diese 13 Wochen entsprechend.

Ein Bezug des Arbeitslosengeldes während und nach dem Bezug des pauschalierten Kinderbetreuungsgeldes ist möglich. Sie sind dann allerdings angehalten, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit sollte daher gegeben sein.

Ein Bezug von Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice während und im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist möglich, wenn mit dem Arbeitgeber Bildungskarenz vereinbart wird und die sonstigen Voraussetzungen (ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten und die nachweisliche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme) erfüllt sind. Sie bekommen dann je nach konkreter Situation Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für 2 bis maximal 12 Monate.

Beihilfe zum pauschalierten Kinderbetreuungsgeld:

Eltern mit geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 € täglich beantragen. Zuständig hierfür ist der Krankenversicherungsträger, bei dem auch das Kinderbetreuungsgeld beantragt wurde.

Anspruchsberechtigt sind:

Alleinerziehende die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld einer Pauschalvariante haben und nicht mehr als 6.400 € pro Kalenderjahr verdienen.

Elternteile die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 € sowie der zweite Elternteil oder der/die PartnerIn nicht mehr als 16.200 € im Kalenderjahr verdienen darf.

Die Beihilfe gebührt unabhängig von der gewählten Pauschalvariante höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung. In jedem Fall sind die Zuverdienstgrenzen zu beachten. Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten ist die gesamte Beihilfe zurückzuzahlen. Die Rückforderung der Beihilfe kann bei Überschreiten der Zuverdienstgrenzen sowohl vom beziehenden Elternteil als auch vom anderen Elternteil oder der/die PartnerIn verlangt werden.

Interaktiver Online-Ratgeber zum Kinderbetreuungsgeld:⁴

www.kinderbetreuungsgeld.or.at

• ***Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS:***

Kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie eine Arbeit aufnehmen wollen, an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen, oder weil sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben, wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern oder die bisherige Betreuungsperson ausfällt. Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Bezug der Beihilfe ist auch bei zusätzlicher Kinderbetreuung in den Ferien möglich. Höhe: abhängig von Einkommen, Betreuungskosten, Dauer der Unterbringung
Einkommensobergrenzen:

Bruttoeinkommen z.B. Alleinerzieherin mit 1 Kind: € 2.300.- , Paar mit 1 Kind: 3.350€, für jedes weitere Kind 271 € (zum Einkommen zählen auch: Alimente, Unterhaltsleistungen, usw.)

Infos & Antrag: AMS

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

http://www.ams.at/_docs/001_KBH_Infoblatt.pdf

⁴ Quelle: Wirtschaftskammer – Frau in der Wirtschaft, http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?dstid=281

- **Mehrlingsgeburten - Landesförderung:**

einmalige Beihilfe pro Kind ohne Einkommensgrenzen innerhalb des ersten Lebensjahres: 400 €

Infos & Antrag: Referat für Familien und Generationen des Landes, Tel. 0662/8042-5435 oder 5436

www.salzburg.gv.at/themen/gv/familie/mat_foerderungen.htm

- **Öffentlicher Verkehr – Familien günstig unterwegs:**

Förderung von Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes:

Für BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel gibt es eine Förderung für Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes. Das Land Salzburg übernimmt 20% der Kosten. Die Abwicklung der Förderung läuft über die Salzburger Verkehrsverbund GesmbH. Nach Ablauf der Gültigkeit Ihrer Jahreskarte wird automatisch der Förderantrag an Sie gesandt. Voraussetzungen für die Förderung sind ein Wohnsitz oder Arbeitsplatz bzw. Firmensitz im Land Salzburg.

Infos & Antrag: Sbg. Verkehrsverbund, Tel. 0662/87 57 87 DW 24,

www.salzburg.gv.at/jahreskartenfoerderung

Salzburger Verkehrsverbund:

Seit 1. Jänner 2014 wird der Salzburger Familienpass in den Zügen und Bussen des Salzburger Verkehrsverbunds als Ermäßigungsausweis anerkannt. Wenn mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind unterwegs ist, zahlt dieser nur die Hälfte (Minimumtarif). Alle mitreisenden Kinder bis 14 Jahre fahren gratis.

Weitere Ermäßigungen des Verkehrsverbundes:

www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/ermaessigungen

Für Jugendliche: z. B. FreizeitCARD, JugendCARD, FerienCARD:

www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/kinder-und-jugendliche

Für SchülerInnen & Lehrlinge: s`COOL-Card

www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/schueler-und-lehrlinge

Infos: Tel. 0662/632 900, office@svv-info.at

Salzburger Familienpass - Westbahn:

Für InhaberInnen des Familienpasses gibt es bei der WESTbahn, beim WESTbus und bei WESTtravel Ermäßigungen:

http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass/familienpass_oesterreichweit.htm

Infos zum Familienpass: www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass.htm

Tel. 0662/8042-5421

VORTEILSCARD Family – ÖBB:

Zum Preis von 19 € kann ein Erwachsener damit zum Halbp reis reisen und 2 Kinder unter 15 Jahren gratis mitnehmen.

Mehr Infos:

Tel. 05-1717

http://www.oebb.at/de/Ermaessigungskarten/VORTEILSCARD/VORTEILSCARD_Family/index.jsp

Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. Umweltschutzjahr:⁵

Seit Februar 2014 können TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. am freiwilligen Umweltschutzjahr Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle bekommen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe und Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein

Infos & Antrag: örtlicher Verkehrsverbund

- **Pflegekarenz und Pflgeteilzeit:**

Ab 1.1.2014 besteht für Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflgeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Voraussetzungen dafür sind bei den nahen Angehörigen eine Pflegegeldeinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen), eine schriftliche Vereinbarung mit ArbeitgeberIn sowie ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pflgeteilzeit. Antrag auf Pflegekarenzgeld beim Bundessozialamt.

Pflegekarenz und Pflgeteilzeit können für ein bis **maximal drei Monate** vereinbart werden, es können aber mehrere Pflgende für dieselbe Person den Antrag stellen. Bei der Pflgeteilzeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Mehr Infos:

<http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/dokument.html?channel=CH1707&document=CMS1374137870040>

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/Seite.34060803.html>

Ausführliche Infobroschüre:

http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/attachments/6/2/4/CH1707/CMS1374137870040/131220_pttz_pfk_fmhk_fmht_web.pdf

⁵ Quelle:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/neu-ab-feb-2014-fuer-teilnehmer-am-freiwilligen-sozialjahr-bzw-umweltschutzjahr.html>

Antrag Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88

http://www.pflegedaheim.at/cms/pflege/attachments/8/5/1/CH1707/CMS1384508244405/pflegekarenzgeld_antrag_pflegekarenz_oder_pflegezeit.pdf

- **Salzburger Familienpass:**

Viele Betriebe in Stadt und Land gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- und Dienstleistungsbetrieben und bei der Westbahn.

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre

Infos: www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass.htm

Tel. 0662/8042-5421

- **Steuererleichterungen für Familien – Tipps & Infos:**

Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten:

Pro Kind unter 10 Jahren können seit 2009 jährlich bis zu 2.300 € bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung abgesetzt werden.

Übernimmt der ArbeitgeberIn Betreuungskosten, dann können die Eltern/Elternteil nur die von ihnen tatsächlich geleisteten Kosten absetzen.

Die Betreuung muss in einer institutionellen, öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen sind haushaltszugehörige Angehörige, erfolgen.

Zuschüsse der ArbeitgeberInnen zur Kinderbetreuung von ArbeitnehmerInnen bis 500 € pro Kind und Jahr sind lohnsteuerfrei.

Selbständige können die Kosten für die Kinderbetreuung in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

Weitere Steuererleichterungen:

► Der **Kinderabsetzbetrag** beträgt seit 1.1.2009 58,40 € monatlich pro Kind.

► Seit 2009 gibt es einen jährlicher **Kinderfreibetrag** in der Höhe von 220 € pro Kind, arbeiten beide Elternteile, so können Sie jeweils 60%, also je 132 € bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Für Alleinerziehende gelten 220 €, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet. Werden Unterhaltszahlungen geleistet, so kann jeder Elternteil 132 € jährlich beanspruchen.

► Der monatliche **Unterhaltsabsetzbetrag** beträgt seit 2009, wenn z. B. der getrennt lebende Vater Unterhalt für Kinder zahlt: für das 1. Kind 29,20 €, für das 2. Kind 43,80 €, für jedes weitere Kind 58,40 €; dies ist bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Negativsteuer – Bares vom Finanzamt:⁶

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen können sich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung bis zu 110 Euro vom Finanzamt zurückholen (Negativsteuer). Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Eine spezielle Form der Negativsteuer gibt es für **AlleinverdienerInnen mit Kind** und für **Alleinerziehende** die wenig verdienen: Können Sie den AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag nicht voll ausnützen, weil Ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen vom Finanzamt ausbezahlt. Dieser Betrag ist nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt.

Wenn Sie den AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag nicht voll ausnützen können, weil Ihre Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie bis zu

- 494 € bei einem Kind
- 669 € bei zwei Kindern
- 889 € bei drei Kindern
- 220 € für jedes weitere Kind zusätzlich

Auswirkung der Negativsteuer für PendlerInnen:

Sollten Sie zusätzlich zumindest einen Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, aber einen Verdienst unter der Steuergrenze, können

Sie einen **Pendlerzuschlag von bis zu 290 €** bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung erhalten. Die Negativsteuer beträgt in diesem Fall maximal 400 € bzw. 18 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

ArbeitnehmerInnenveranlagung:

Die notwendigen Formulare **L1** und **L1k** für die ArbeitnehmerInnenveranlagung und

weitere Infos finden Sie unter: www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp

Telefonische Anfragen: 0810 / 22 11 00, Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zum Ortstarif

Wenn Sie Veranlagung schon bisher online erledigt haben gilt weiterhin:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Infos bekommen Sie auch bei den Finanzämtern:

Finanzamt Salzburg Stadt und Umgebung: Tel. 0662/6380

St. Johann: Tel. 06542/780

Tamsweg: Tel. 06542/780

Zell am See: Tel. 06542/780

⁶ Quelle: http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuer_Sparen_2014.pdf (S. 7)

Nützliche Infos & Hilfsmittel:

Infos aus dem Familienministerium:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung.html>

Steuerbuch des Finanzministeriums – Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2013:

<https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Flipbook/Steuerbuch2014/flipviewerexpress.html>

Online-Familienrechner des Finanzministeriums – Hilfe für die ArbeitnehmerInnenveranlagung:

<http://onlinerechner.haude.at/BMF/Familienrechner/Start.html>

AK - Steuervorteile für Familien:

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK – Broschüre Steuer sparen 2014:

http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuer_Sparen_2014.pdf

- **Wochengeld:**

Versicherungsleistung: normalerweise mindestens 3 Monate Krankenversicherung notwendig, im Regelfall bei unselbständig Erwerbstätigen 8 Wochen vor und nach der Geburt,

Anspruch: auch bei geringfügig Beschäftigten mit freiwilliger Versicherung, auch bei Leistungsbezug aus Arbeitslosenversicherung und bei freien DienstnehmerInnen

Höhe: abhängig von Durchschnitts-Nettoverdienst.

Infos & Antrag: Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Gebietskrankenkasse (Kontakt s. Kinderbetreuungsgeld), Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/87 12 27

Fördertipps für Schulkinder:

- **Schulveranstaltungen – Förderung des Landes Salzburg:**

Maximal 220 Euro pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von SchülerInnen aller Schulformen im Bundesland Salzburg;

gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projektstage etc. (Tipp – alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, am Jahresende durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

Einkommensobergrenzen: Familien mit einem Kind € 1.454,92 € - (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich 447,67 € für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Bei AlleinerzieherInnen mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 1.119,16 € - (netto, ohne Familienbeihilfe) – zuzüglich 447,67 € für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag: Referat Familie und Generationen des Landes, Tel. 0662/8042-5435 oder 5436,

http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/fam_referat/mat_foerderungen.htm#ilnk-familienfoerderung-anker7

Antragsfrist: endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

- **Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund:**

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, Schüleraustausch usw.). Förderhöhe maximal € 180,-

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880, <http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>

Antragsfrist: 31. März des jeweiligen Schuljahres

- **Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe):**

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit, **Notendurchschnitt ist kein Kriterium mehr,**

Infos & Antrag: Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880,

Infos auch unter:

<http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.xml>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

- **Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen:**

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag: Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter <http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.xml>

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung

- **Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe):**

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürger/innen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Notendurchschnitt kein Kriterium mehr ; Fahrtkostenbeihilfe bekommen nur SchülerInnen, die auch Heimbeihilfe beziehen.

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 3025, 2306 oder 2880,

Infos auch unter:

<http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/>

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.xml>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

- **Internatsbeihilfe des Landes Salzburg für SchülerInnen an Hauptschulen, Neue Mittelschulen und AHS Unterstufen:**

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit, Notendurchschnitt höchstens 3,1 Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, Besitz der österreichischen

Staatsbürgerschaft oder zu einem EU-Staat (mindestens 6 jähriger Hauptwohnsitz im Land Salzburg)

Höhe: € 1.000,00 pro Schuljahr.

Infos & Antrag: Land Salzburg/Jugendreferat, Tel: 0662/80 42 DW 2117 (Andrea Brückl, Mail: jugend@salzburg.gv.at

Online- Formulare und Infos: <http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w7248.pdf>

Antragsfrist: 28. Feber des laufenden Schuljahres

- ***Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schülerheimen (auch schulische Nachmittagsbetreuung) an Bundesschulen:***

In vom Bund erhaltenen **Schülerheimen** oder in vom Bund erhaltenen **ganztägig geführten** öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren **Schulen** (Unterstufe)

Infos & Antrag: Schülerbeihilfenreferat des Landesschulrates, Tel. 0662/8083 DW 2025, 2306 oder 2880, <http://www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/> , Elternmerkblatt: http://www.bmukk.gv.at/medienpool/3306/betreuung_gsfe09.pdf

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

- ***Ermäßigung des Betreuungsbeitrages der schulischen Nachmittagsbetreuung im Pflichtschulbereich:***

Die Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung in vom Land Salzburg geführten Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen (Richtwert: Jahreseinkommen unter 17.728,- €, Abzüge für Alleinerziehende, Alleinverdiener, weitere Kinder, etc.) auf Antrag bei der Schulleitung reduziert werden.

Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung .unter folgendem link:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=1000906>

Antragsfrist: innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung

- ***Schulfahrtbeihilfe:***

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

1. **Fahrt Wohnung – Schule bzw. Praktikumsstelle:**

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der

Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,4 und € 19,7 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

2. Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6 des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

- **SUPER s'COOL-CARD:**

Statt des bisherigen Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in deiner Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für Schüler und Lehrlinge erhältlich.

Infos & Antrag: <http://www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/schueler-und-lehrlinge/>

- **Schulstartbeihilfe:⁷**

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit schulpflichtigen Kindern können bei der Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft auf Antrag einen einmaligen Pauschalsatz von € 170,94 bekommen. Zu beantragen von Juli bis Oktober.

Infos zur Mindestsicherung s. Kapitel "Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen"

Infos & Antrag:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 – 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 – 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760 - 6773, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

⁷ Quelle: BH Zell am See / Gruppe Soziales

Stadt Salzburg, Magistrat Salzburg – Sozialamt, Tel.: (0662) 80 72 - 32 30
sozialamt@stadt-salzburg.at

- **Schulstartgeld (Familienbeihilfenleistung des Bundes):**

Ab 2011 wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September ein Schulstartgeld in Höhe von 100 € für jedes Kind im Alter von sechs bis 15 Jahren ausgezahlt.

Das bedeutet, dass sich die Familienbeihilfe für den September für Kinder, die in der Zeit vom 1.1.1996 bis 31.12.2005 geboren wurden, um 100 € pro Kind erhöht.

Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/schulstartgeld.html>

- **Philips Schülerfonds der Caritas:**

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um die schulischen Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf, etc.)

Infos & Antrag: Sozialberatung Caritas Salzburg, Plainstr. 83, 5020 Salzburg, 0662-849373-224, Caritas-Zentrum im Bezirk (Kontakt Daten s. Kap. "Ebbe in der Kassa" dort Caritas Notüberbrückung) - Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas.

Fördertipps für Lehrlinge:

- **Lehrlingsstipendium des Landes Salzburg:**

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit (Einkommenshöchstgrenze pro im Haushalt wohnendem Familienmitglied – Erziehungsberechtigte und unversorgte Kinder - jährlich € 12.000,00 netto), Notendurchschnitt höchstens 3,1, Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,

Unterbringung privat oder im Lehrlingsheim (während des Berufsschulbesuches), Zahlung des Internatskostenbeitrages durch den Lehrling selbst, bei teilweiser Abdeckung der Kosten durch den Arbeitgeber wird das Stipendium mit einem aliquoten Anteil ausbezahlt, bei gänzlicher Übernahme der Unterbringungskosten durch den Arbeitgeber, kann kein Internatsstipendium gewährt werden, Besitz der österr. Staatsbürgerschaft oder zu einem EU-Staat (mindestens 6 jähriger Hauptwohnsitz im Land Salzburg)

Höhe: € 200 bis € 400 abhängig von der Dauer des Berufsschullehrganges.

Infos & Antrag: Land Salzburg/Jugendreferat - (Andrea Brückl, Tel: 0662/8042 – 2117, Mail: jugend@salzburg.gv.at)

Online- Formulare und Infos:

<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-5546.pdf>

Antragsfrist: Nach Abschluss des Lehrganges jedoch bis spätestens 31.7. des abgeschlossenen Schuljahres

- **Begabtenförderung für Lehrlings-Auslandspraktikum:**

Die Begabtenförderung ist ein Förderprogramm der österreichischen Wirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für begabte Lehrlinge, die ein Auslandspraktikum absolvieren.

Gefördert werden

- Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis nach § 2 BAG sowie
- LehrabsolventInnen bis längstens ein Jahr nach abgelegter Lehrabschlussprüfung,

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 im letzten Berufsschulzeugnis (Lehrlinge) bzw. eine Auszeichnung im Lehrabschlussprüfungszeugnis (LehrabsolventInnen).

Weitere Informationen erhalten Sie bei IFA - Internationaler Fachkräfteaustausch
Mag.a Caroline Stanzl

Tel. +43 (0)1 545 16 71-23

Mail: stanzl@ifa.or.at

<http://www.ifa.or.at/begabtenfoerderung/>

- **Lehrlingsfreifahrt:**

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Antrag: Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von €19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<http://www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/schueler-und-lehrlinge/>

Infos erteilt auch das Familienministerium, Hr. Pöllinger, Abteilung für Freifahrten/Fahrtenbeihilfen; Tel. 01-71100 DW 3271;

Antragsfrist: vor Beginn des Lehrjahres

- **SUPER s'COOL-CARD**

Statt des bisherigen Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in deiner Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für Schüler und Lehrlinge erhältlich.

Infos & Antrag: <http://www.svv-info.at/de/tickets-und-preise/schueler-und-lehrlinge/>

- **Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:**

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

1. Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:

Lehrlinge, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Fahrtenbeihilfe beantragen. Der Arbeitsweg muss mindestens zwei Kilometer betragen und in jeder Richtung mind. 3 x pro Woche zurückgelegt werden (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

2. Fahrt Wohnort – Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe seiner Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder online unter dem link <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

- **Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt):**

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

- **Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche:**

Für die Inanspruchnahme bzw. die Beantragung der Förderung ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

Das AMS kann einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort entsteht, gewähren:

http://www.ams.at/sfa/14081_18654.html (**Entfernungsbeihilfe**)

Das AMS unterstützt bei der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) durch einen teilweisen Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen:

http://www.ams.at/sfa/14081_18655.html (**Vorstellungsbeihilfe**)

Wenn sich trotz aller Bemühungen kein Betrieb findet, der Sie als Lehrling aufnehmen möchte, haben Sie trotzdem die Möglichkeit, den Lehrabschluss mit einer überbetrieblichen Lehrlingsausbildung zu erreichen:

http://www.ams.at/sfa/14081_21890.html (**Überbetriebliche Lehrausbildung**)

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten:

http://www.ams.at/sfa/14081_18659.html (**Lehrlingsausbildungsförderung**)

Sie sind arbeitslos und wollen einen Kurs besuchen?

Das AMS sichert Ihnen mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, mit der Beihilfe zu den Kurskosten und mit der Beihilfe zu den Kursneben-kosten während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen die finanzielle Existenz
http://www.ams.at/sfa/14081_18657.html (**Aus- und Weiterbildungsbeihilfe**)

- **Negativsteuer:**

Gilt auch für Lehrlinge – siehe dazu den Eintrag im Kapitel 1

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, Formular L1
Arbeitnehmerveranlagung

Formular-Download: www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/start.asp

Finanzamt Salzburg Stadt und Umgebung: Tel. 0662/6380

St. Johann – Tamsweg – Zell am See: Tel. 06542/780

Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen:

- ***a smile – mit Liebe helfen:***

Sie sind durch welche Umstände auch immer in eine missliche Situation gekommen und brauchen Hilfe, damit Sie ihr Leben wieder in den Griff bekommen?

Der Grundgedanke unserer Organisation ist, Menschen, die in ihrem Leben nicht mehr viel zum Lachen haben, wieder ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern. Egal ob Sie eine Schulter zum Anlehnen, jemand zum Reden oder finanzielle Hilfe brauchen, Sie können den Antrag (s. Homepage) ausfüllen und wir werden alles unternehmen, damit Sie wieder lachen können.

Infos & Antrag: Verein "a smile – mit Liebe helfen": danke@a-smile.cc, www.a-smile.cc

- ***Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg:***⁸

Mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.9.2010 wird das bekannte Instrument der "offenen" Sozialhilfe in den Bundesländern abgelöst.

Wer kann Mindestsicherung beantragen?

- österreichische StaatsbürgerInnen
- ArbeitnehmerInnen aus EU-Staaten und deren Angehörige sowie sonstige Personen mit einem gültigen Dauer-Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Konventionsflüchtlinge

Welche Leistungen bekomme ich aus der Mindestsicherung?

- **Hilfe für den Lebensunterhalt:** Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Hausrat, Heizung und **Strom** sowie angemessene soziale **und kulturelle Teilhabe**
- **Hilfe für den Wohnbedarf:** Angemessener Wohnaufwand inkl. Betriebskosten und Abgaben.
- **Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung** (= E-Card)
- **Alleinstehende** und **Alleinerziehende:** € 813,99 12 mal jährlich
- **Erwachsene**, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben € 610,49 12 mal jährlich
- **minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (**minderjähriges Kind**) € 170,94 14 mal jährlich;
- jedes 3. Monat zusätzlich **Sonderzahlung für Kinder** € 85,74 pro Kind, wenn zuvor mindestens 3 Monate Bezug BMS gegeben ist.
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit:**

⁸ Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Zentrum Neumarkt

über 20 Wochenstunden: € 146,52 / bis zu 20 Wochenstunden: € 73,26 Freibetrag für Lehrlinge: € 150,-

- Leistungen für die Geburt eines Kindes – Entbindungskostenbeitrag:
Aus Anlass der Geburt eines oder mehrerer Kinder kann als Hilfe zur Deckung des daraus resultierenden Mehrbedarfs eine pauschale Geldleistung in Höhe von 62,5 % des Mindeststandards (€ 508,74) je Kind gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur im Entbindungsmonat und darauf folgenden Monat gestellt werden.
- Zur Beschaffung der erforderlichen Schulmittel für minderjährige Kinder, die eine Schule, ausgenommen eine Berufsschule, besuchen, kann einmal jährlich eine pauschale Geldleistung in Höhe des Mindeststandards (€ 170,94) gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur in der Zeit von 1. Juli bis 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Für die Anschaffung und für unbedingt erforderliche Reparaturen von Hausrat (Möbel und Haushaltsgeräte) können Leistungen gewährt werden, wenn der Hausrat kostengünstig und für den Haushalt oder die Haushaltsführung unerlässlich ist. Zu den unerlässlichen Haushaltsgeräten zählen: Kochherd(-platte), Backrohr, Waschmaschine, wenn keine Gemeinschaftswaschküche oder sonstige Wäschewaschgelegenheit vorhanden oder ihre Benützung aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB bei kinderreichen Familien oder auf Grund einer Behinderung oder des Alters) nicht zumutbar ist, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).
- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende können für die Dauer des Bezuges um € 5,- monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann – z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Feriapraktika

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Mindestsicherung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst.

Trotz Kürzungen müssen gesichert bleiben:· Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann binnen 14 Tagen schriftlich Berufung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über diese Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Mindestsicherung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil

(Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

Infos & Antrag: Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 – 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 – 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230
sozialamt@stadt-salzburg.at

Detailliertes Infoblatt zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung:

http://www.salzburg.gv.at/infoblatt_bms_land.pdf

- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte:**⁹

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg

⁹ Quelle: Soziale Arbeit AG, 2011 und tel. Recherchen Salzburg AG und Sozialamt Sbg. Stadt 2013

Stadt haben bekommen in den Service Centern der Salzburg AG um 5 € eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone. Die dazu notwendige "Stammkundenkarte" stellt das Sozialamt der Stadt-Salzburg aus (Tel. 0662/8072-3230).

Service Center der Salzburg AG: 0662/44 801 500,
www.salzburg-ag.at/verkehr/obus/service/

- **Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit:**¹⁰

Es gelten folgende Einkommensgrenzen, monatlich netto:

Alleinstehende: € 857,73

Ehepaare bzw. Lebensgefährten: € 1.286,03

Rezeptgebührenbefreiung steht auch zu, wenn durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen. Grenzbeträge:

Alleinstehende: € 986,39

Ehepaare bzw. Lebensgefährten: € 1.478,93

Für jedes mitversicherte Kind im Haushalt erhöhen sich die Grenzbeträge um weitere € 132,34, sofern das Nettoeinkommen der Kinder den Richtsatz von Euro 315,48 nicht erreicht.

Infos & Antrag: zuständige Krankenkasse

Die Befreiung wird an das E-Card System gemeldet. Beim Einlösen eines ärztlichen Rezeptes entfällt dann die Gebühr.

- **Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale:**¹¹

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt z.B. für Handytarife und die Befreiung von der Ökostrompauschale wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt

Einkommensgrenzen - netto:

bei 1 Person: 960,66 €

bei 2 Personen 1.440,35 €

jede weitere Person 148,22 €

Infos & Antrag: Tel. 0810/001080, kundenservice@gis.at

www.gis.at/service/befreiung-rundfunk

- **Betriebshilfe – für Selbständige**¹²:

Betriebshilfe bei Krankheit oder Unfall bzw. Pflege eines behinderten Kindes und Mutterschaft.

¹⁰ Quelle: Richtsätze Referat für Familie u. Generationen 2014

¹¹ Quellen: Richtsätze Referat für Familie u. Generationen 2014, orf-gis

Der **Ausfall der Arbeitskraft** eines Unternehmers zieht oft finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Leistungen der gewerblichen Krankenversicherung, die dem Betriebsinhaber ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen.

Ab 01.02.2010 ist die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe auch für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes möglich.

Die Betriebshilfe gibt es als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Beistellung von Betriebshelfern.

Infos & Antrag: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 0662/87 94 51; www.sva.or.at

Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg: www.wko.at

<http://esv->

[sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7052&p_tabid=4](http://esv-sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7052&p_tabid=4)

- **Billig einkaufen:**

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes teilweise mit leichten Verpackungsschäden oder kurz vor Ablauf der Mindesthaltbarkeit, die jedoch jederzeit noch zum Konsum geeignet sind.

Laube-Markt-Tennengau, Griesplatz 8, 5400 Hallein, Tel. 06245/70719

Laube-Markt-Pongau, Industriestraße 14, 5600 St. Johann, Tel. 06412/5316

Laube-Markt-Pinzgau, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 06542/53264

Im Pinzgau ist das Laube-Markt Mobil wöchentlich in 7 Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau und unter

laubemarkt@laube.at

Weitere Infos: www.laube.at/index.php?id=207

Rolling Heart – Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige, Pinzgauer Gemeinden werden von einem Bus angefahren.

Infos: 0660/4441910, www.rollingheart.at

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber

¹² http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svaportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=7052&p_tabid=4

einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt.

Ausgabezeiten jeweils an Samstagen:

- Tamsweg: von 17:30 – 18:30 Uhr im Hatheyerhaus, Hatheyergasse 2
- St. Michael: von 18-19 Uhr, beim Eingang neben Johnny`s Cafe in der Murtalstraße 499

Kontakt: 06474/2244-91300, bezirksstelle.tamsweg@s.rotekreuz.at

SOMA – Salzburg:

Plainstraße 2, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 59 75

geöffnet: Mo, Mi, Fr 14 -17 Uhr

Sozialmarkt, Für Menschen mit geringem Einkommen, vorwiegend Lebensmittel

www.soma-salzburg.at

Vinztisch – Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige an mehreren Verteilerstellen.

Einkommennachweis ist notwendig.

Kontakt: Tel. 0664/1229052, info@vinztisch-salzburg.at

www.vinztisch-salzburg.at

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen:

Marktplatz 8 (ehemals Horner), Haupteingang über Parkplatz Kriechbaum,

Öffnungszeiten: Di, 16 - 18 Uhr und FR 9 - 12 Uhr,

Unter dem Motto: „Verwenden statt verschwenden – Solidarität mit unseren

Mitmenschen“ bietet der Verein einwandfreie Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse

„rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs, Tiernahrung und sonstige,

von den Betrieben zur Verfügung gestellte Sachspenden kostengünstig (um ca. 1/3

des üblichen Warenpreises) zum Kauf an.

Information und Ausstellung der Einkaufskarte: Service- und Familienbüro

Strasswalchen, Daniela Vsol, Tel. 06215/5308 oder 0664/1446138,

familienbuero@strasswalchen.at

Flachgauer Tafel - Eugendorf:

Dorf 21, unter Pfarrsaal, Personen mit einem geringen Einkommen erhalten gratis

Lebensmittel und Kosmetikartikel, Mi 16 – 18 Uhr, Sa 13 – 15 Uhr

Infos: Tel. 0664/4504318

<http://www.flachgauertafel.at/ausgabestellen/ausgabestelle-eugendorf.html>

Flachgauer Tafel - Mattsee:

Unerseeweg 2 (neben alter Schuhfabrik), Personen mit einem geringen Einkommen

erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Mi 16 – 18 Uhr, Sa 13 – 15 Uhr

Infos: Tel. 0664/41 39 555

<http://www.flachgauertafel.at/ausgabestellen/ausgabestelle-trumer-seen.html>

Ehrenamtliches Hilfs-Team Obertrum am See:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 06219/6097. Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

Caritas-Bazare:

Die Caritas-Bazare nehmen gerne gut erhaltene und weiter verkaufbare Textilien und Gebrauchsgüter an und sind damit auch eine günstige Einkaufsmöglichkeit für Menschen mit geringem Einkommen. Über kostenlose Gutscheine der Caritas Sozialberatung haben auch Menschen in Notsituationen die Möglichkeit, sich hier die dringend benötigte Kleidung selbst auszusuchen.

Caritas Bazar Aigen, Aignerstraße 56, 5026 Salzburg, Tel. 0662/625717

Caritas Bazar Maxglan, Siezenheimerstr. 7, 5020 Salzburg, Tel. 0662/43 99 71

www.caritas-salzburg.at/hilfe-einrichtungen/secondhand-betriebe

Second - Hand - Shops:

Eine Liste finden Sie unter diesem Link:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

Second -Hand- Shops – Soziale Arbeit GmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit GmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

Salzburg: Teisenbergg. 25, 0662 /44 15 87 , Roseggerstr. 19, 0662 /44 27 55 ,

Nonntaler-Hauptstr. 18, **Hallein:** Wiesengasse 1, 06245 / 71 2 46

www.esage.at/secondhand.html

Darüber hinaus gibt es z.B. mit der **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg oder verschiedenen **Kindersachenbörsen** von Elternvereinen etc. immer wieder Möglichkeiten, beim Einkauf zu sparen.

<http://kinderkleidermarkt.jimdo.com/>

Salzburger Familienpass:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Inhabern des Familienpasses Nachlässe

gewähren: <http://www.salzburg.gv.at/themen/gv/familienpass.htm>

siehe „Salzburger Vorteilsgeber

Online-Plattformen:

www.flohmarkt.at/salzburg

www.willhaben.at

- **Caritas - Notüberbrückung:**

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas im Einzelfall Notüberbrückungen gewähren. Die Grundlage dafür ist eine soziale Beratung und die Prüfung der Einkommenssituation im regionalen Caritaszentrum, bzw. in der Caritas

Sozialberatungsstelle der Stadt Salzburg (Plainstrasse 83).

Infos & Antrag: Caritas:

Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224,

sozialberatung@caritas-salzburg.at

Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at

Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at

Zell am See: Tel. 06542/72 933 – 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at

Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at

www.caritas-salzburg.at

- **Erweiterte Wohnbeihilfe¹³:**

Max. € 182,-/Monat, wird aus der Differenz zwischen Miete (ohne Betriebskosten) und dem maximal "zumutbaren Wohnungsaufwand" berechnet. Voraussetzungen u. a.:

Hauptwohnsitz, unbefristeter Mietvertrag

Infos: Sbg. Institut für Raumordnung (SIR): 0662/623455, www.sir.at

[http://www.salzburger-](http://www.salzburger-wohnbaufoerderung.at/fileadmin/uploads/pgfx_documents/396_Details_erw_Wohnbeihilfe_10_13.pdf)

[wohnbaufoerderung.at/fileadmin/uploads/pgfx_documents/396_Details_erw_Wohnbeihilfe_10_13.pdf](http://www.salzburger-wohnbaufoerderung.at/fileadmin/uploads/pgfx_documents/396_Details_erw_Wohnbeihilfe_10_13.pdf)

Die Landesregierung plant mit der Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes ab 2015 eine Ausdehnung der erweiterten Wohnbeihilfe auch auf befristete Mietverträge.

- **Familienhärteausgleichsfonds:**

Zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde, Familienbeihilfe bezogen wird und alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, Wohnbeihilfe,...)

Für: österreichische StaatsbürgerInnen unter best. Voraussetzungen auch EU-BürgerInnen, Flüchtlinge und Staatenlose

Infos & Antrag: Bundesministerium für Familie und Jugend: Tel. 0800/240 262

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html>

- **Heizscheck – für alle Brennstoffe¹⁴:**

Für BezieherInnen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 150 für die Heizperiode 2013/14 ; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig,

¹³ Quelle: SIR-Konkret: Wohnbauförderung in Salzburg - Miete

¹⁴ Quelle: Richtsätze Referat für Familie u. Generationen 2014

Einkommengrenzen pro Monat: bis € 818.- für Alleinlebende, € 1.229 für Ehepaare, Lebens- und Haushaltsgemeinschaften,
+ € 204 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
+ € 411 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
+ € 411 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Antrag: bis 31.7.2014 bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder online:
www.salzburg.gv.at/heizscheck

- **Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen:**

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzlichen Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag: Referat für Familien und Generationen des Landes, Tel. 0662 8042-5420 oder 0662/8042-5421

www.salzburg.gv.at/themen/gv/fam_referat/mat_foerderungen.htm

- **Hilfe in besonderen Lebenslagen:¹⁵**

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungsarten:

nichtrückzahlbare Aushilfe, unverzinsliches Sozialhilfedarlehen, Zinsenzuschuss zu Bankdarlehen, Bürgschaft. Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der offenen Sozialhilfe gestellt werden. Bezug von Sozialhilfe bzw. ein allgemeiner Sozialhilfeanspruch stellt keine Voraussetzung dar.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- Beibehaltung von Wohnraum (zB. Tragung von Mietrückständen bei drohender Delogierung)
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (zB. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag: Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (s. Bedarfsorientierte Mindestsicherung).

¹⁵ Quelle: Caritas Zentrum Neumarkt

- **HILFE IM EIGENEN LAND -
Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen:**

Der Verein „HILFE IM EIGENEN LAND“ hilft bei:

- 1) Brand-, Hochwasser-, Lawinen- und anderen Naturkatastrophen
- 2) bei persönlicher und / oder materieller Hilfsbedürftigkeit bei Lebenskatastrophen wie: Tod des Familienerhalters, Unfall / schwere Krankheit / Invalidität; unverschuldete finanzielle Notsituation

Der Verein hilft unbürokratisch, menschlich, rasch und nachhaltig wo Hilfe von öffentlicher Stelle nicht ausreicht.

Der Verein unterstützt, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann.

Infos & Antrag: Antragstellung bei: Landesleitung Salzburg, Elisabeth Pletzenauer
Jochbergweg 19, 5723 Uttendorf , Tel: 06563/8664, mail: e.pletzenauer@sbg.at
www.hilfeimeigenenland.at

- **Hoffnung für Kinder:**

Der Verein Hoffnung für Kinder ist ein gemeinnütziger Verein, der sich um behinderte, benachteiligte und unverschuldet in Not geratene Kinder und deren Familien in Österreich kümmert, bzw. Projekte auf diesem Gebiet unterstützt.

Er wurde am 31.03.2000 von einer Hand voll Menschen in Salzburg ins Leben gerufen. Diesen Familienvätern, -müttern und Geschäftsleuten war es ein Anliegen, einen Verein zu gründen, welcher sich unbürokratisch und schnell für arme und kranke Kinder und deren Familien in Österreich einsetzt.

Wir unterstützen bestehende Einrichtungen, Organisationen und ehrenamtliches Engagement und greifen dort selbst ein, wo noch keine Hilfe geleistet wird.

Infos & Antrag: www.hoffnungfuerkinder.at, Tel. 0662/842931

- **Kindesunterhalt:**

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen:

Bezirkshauptmannschaften – Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

- ***Kinder haben Zukunft:***

Sie helfen mit Ihren Spenden, akute Notsituationen, in denen sich Kinder befinden, zu lindern oder zu beseitigen, die Zukunft von benachteiligten Kindern durch soziale Integration oder Förderung von Talenten zu verbessern.

Sie ermöglichen medizinisch notwendige, aber anderweitig nicht finanzierbare Behandlungen.

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ verwendet Ihre Spenden, zu über 99% zielgenau und ausschließlich zur Hilfe und Förderung von Kindern und deren Familien erst nach fachgerechter Prüfung der Umstände und nach Ausschöpfen anderer staatlicher Mittel.

Infos & Antrag: www.kinder-haben-zukunft.at; office@kinder-haben-zukunft.at

- ***Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur:***

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst und Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose, AsylwerberInnen, working poor etc.

Mit dem Pass bekommen die InhaberInnen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Ausgabestellen für den Pass gibt es in allen Bezirken

Infos: www.kunsthunger-sbg.at; Hotline 0699/17 07 1914

- ***Licht ins Dunkel – Soforthilfe:***

Hilft jenen, die unverschuldet in Not geraten sind und wenn öffentliche Stellen und Behörden nicht genug Unterstützung leisten können.

Infos & Antrag: Tel. 01/533 86 88, Antragsformular:

<http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

- ***Mission Hoffnung:***

Finanzielle Unterstützung für notleidende Kinder in Österreich. Der Verein ermöglicht z. B. aufwändige Therapien und Anschaffungen für kranke Kinder und hilft auch bei finanziellen Notlagen.

Unterstützt werden Einzelpersonen und auch Vereine bei Projekten.

Infos & Antrag: Tel. 01/879 07 36 26, www.missionhoffnung.org

- ***Salzburger Landeshilfe:***

Die Salzburger Landeshilfe hilft rasch und unbürokratisch unverschuldet in

Not geratenen Salzburgerinnen. Die Sozialämter der Bezirkshauptmannschaften sind berechtigt, die Landeshilfe als Soforthilfe in außergewöhnlichen Lebenssituationen auszusuchen.

Dabei handelt es sich um einmalige Beihilfen für Familien (Soforthilfe), Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Hilfen nach Katastrophen, Soforthilfen für Behinderte und Unterstützung für medizinische Betreuung.

In eingeschränktem Ausmaß kann die Salzburger Landeshilfe auch an anderen Stellen (Sozialabteilung des Landes, Referat für Familien und Generationen des Landes) beantragt werden.

Infos & Antrag: Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

- **Salzburger Bauernhilfe:**

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und Forstwirte.

Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Salzburg finanziert und in Form eines einmaligen Direktzuschusses ausbezahlt.

Infos & Antrag: 0662/8042 – 2368

www.salzburg.gv.at/themen/lf/foerderungen/lf/bauernhilfe.htm

- **Soziale Betriebshilfe - für Bauern – Maschinenring:**

Bei Krankheit, Unfall, Todesfall oder bei Bedarf einer Rehabilitation ist rasche und kompetente Hilfe notwendig.

Die Maschinenringe und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern arbeiten in der Organisation der sozialen Betriebshilfe zusammen, um jedem landwirtschaftlichen Betrieb in ganz Österreich einen geeigneten Betriebshelfer zur Verfügung stellen zu können.

Ein Anruf beim regionalen Maschinenring genügt und schon kann jeder Landwirt sofort fachgerechte Hilfe in Anspruch nehmen.

Wichtig ist, dass der lokale Maschinenring vom in Not geratenen Hof sofort verständigt wird.

Der Maschinenring stellt den Betriebshelfer bereit, überprüft den Einsatz und erledigt die Abrechnung mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und leistet einen **Zuschuss** zur Finanzierung des Betriebshelfers.

Der formlose Anruf beim Maschinenring gilt schon als Antrag auf einen Kostenzuschuss für den Betriebshilfeinsatz. Die Anträge sind an den örtlich zuständigen Maschinenring zu richten. In der Folge überweist die SVB den Zuschuss direkt an den Versicherten.

Infos & Antrag: beim regionalen Maschinenring
Flachgau: Tel. 059060 503, flachgau@maschinenring.at
Tennengau: Tel. 06245 / 85723, tennengau@maschinenring.at
Pongau: Tel. 06412/69 80, pongau@maschinenring.at
Pinzgau: Tel. 06545 / 22244-0, pinzgau@maschinenring.at
Lungau: Tel. 06474 / 6723, lungau@maschinenring.at
<http://www.maschinenring.at/default.asp?id=65325>

- **Stiftung Kindertraum:**

Bemüht sich schwer kranken oder behinderten Kindern schwer erfüllbare Herzenswünsche zu erfüllen: z.B. Treffen mit Popstar, finanziert auch teure Anschaffungen: Therapiegeräte, Spezialcomputer, Partnerhunde, besondere Rollstühle usw.

Info & Antrag: Tel: 01 585 45 16, www.kindertraum.at

- **Wohlfahrtsstiftung "Fürs Leben" des Arbeiter-Samariterbundes:**

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. 500 € pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlung ihrer Kinder nicht leisten können (Zahnspangen, Seehilfen, Therapien usw.), Voraussetzungen: Bezug von Mindestsicherung oder ganz schlechte finanzielle Verhältnisse

Infos & Antrag: www.fuersleben.at, Tel. 0800/240 144 oder 01/89145-160

- **Strom – Salzburg AG:¹⁶**

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungseinrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag: Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at
Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at

¹⁶ Quelle: Caritas Zentrum Neumarkt

Zell am See: Tel. 06542/72 933 – 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at
Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at
www.caritas-salzburg.at

- ***Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg:***

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag: Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at
Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
Bischofshofen: Tel. 06462/32 872, bischofshofen@caritas-salzburg.at
Zell am See: Tel. 06542/72 933 – 10 , zellamsee@caritas-salzburg.at
Tamsweg: Tel. 06474/26 875, tamsweg@caritas-salzburg.at
www.caritas-salzburg.at

- ***Unterstützungsfonds der Salzburger Gebietskrankenkasse:***

Auf Antrag bei finanzieller Bedürftigkeit ist ein Zuschuss der GKK möglich (z.B. Zahnregulierungen, Mundhygiene für Kinder unter 18 Jahren, Heilbehelfe wie orthopädische Schuheinlagen, Kontaktlinsen und Brillen ab 6 Dioptrien)

Infos & Antrag: Tel. 0662/8889 DW 8013 oder 8014, unterstuetzungsfonds@sgkk.at
http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=4384&p_tabid=4
http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=666694&action=2&p_menuid=5725&p_tabid=2

- ***Unterstützungsfonds der PVA:¹⁷***

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherten für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag: Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at,
www.pensionsversicherung.at/mediaDB/664014_U-Fondsfragebogen.pdf

¹⁷ Infos von: Soziale Arbeit GmbH 2011

- ***Urlaube für Familien mit geringem Einkommen:***

Time Off – Große Ferien für kleine Budgets:

<http://www.time-off.at/kontakt.html>

Global Family Charity Ressort – kostenlose Urlaube für Familien mit geringem Einkommen:

<http://www.global-family.net>

Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung:

zusammengestellt von:

FBIs - Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt Integration Bischofshofen

Mag.^a Elisabeth Kraker-Silbergasser

DSA Christian Treweller

Bahnhofstraße 15

5500 Bischofshofen

familienberatung@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/fbis

Tel. 0699/81 87 18 70

Nach der Geburt – Kinderbetreuung:

- ***Erhöhte Familienbeihilfe:***

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 138,30 pro Monat und wird gewährleistet wenn ...

... der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt.

... es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

... Anspruch auf normale Familienbeihilfe besteht.

Um die Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung.

Antrag:

Die erhöhte Familienbeihilfe kann mit dem Formular „Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“ beim Wohnungsfinanzamt beantragt werden.

Hinweis:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld monatlich € 60,- abgezogen.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, können auch entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder es steht ein Freibetrag von 262 € monatlich zu, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Außerdem können Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonderschule oder für eine Behindertenwerkstätte von der Steuer abgeschrieben werden.

Infos bei den Finanzämtern:

Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)
St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Formulardownload & Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/krankheit-und-behinderung.html>

- **Pflegegeld:**

Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelden und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Um Anspruch auf Pflegegeld zu haben ist ein Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden im Monat erforderlich. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens 6 Monate dauern.

Aufgrund des Pflegegeldreformgesetzes wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Bundesländern auf den Bund übertragen. Das hatte zur Folge, dass Pflegegeldbezieher und Pflegegeldbezieherinnen ab 1.1.2014 in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt fallen und eine Antragstellung dort erfolgen kann.

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von der Pflegestufe (1 bis 7).

Pflegestufe 1 beträgt der Auszahlungsbetrag 154,20 €.

Bei der der höchsten Pflegestufe werden 1.655,80 € ausbezahlt.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 050 303

Formulardownload und Online-Info:

http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvaportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=5267&action=2

oder

http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Pflegegeld

Pflegende Angehörige:

- **Betriebshilfe der SVA:**

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** eines Unternehmers zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die dem Betriebsinhaber ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Ab 01.02.2010 ist die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe auch für die Zeit der **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -2027

Onlineinfo:

<http://esv->

sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=7052&action=2

- **Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit:**

Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwerstkranken Kindern. Maßnahmen können durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit, eine Änderung der Normalarbeitszeit oder eine Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) erfolgen. Es besteht auch spezieller Kündigungsschutz.

Familienhospizkarenz – Zuschuss:

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, die einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich. Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten. Das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes darf (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von (850,- € ab 2014) nicht überschreiten

Antrag:

Bundessozialamt Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

<https://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/FamilienhospizkarenzZuschuss/Seiten/AnsprechpartnerundAntragsformular.aspx>

Bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz gebührt seit 1.1. 2014 Pflegekarenzgeld.

- **Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld:**

Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer/eines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren, kann mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Ab 01.01.2014 besteht unter bestimmten Voraussetzungen für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und

- **Bezieher/innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe**
die eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Der Antrag kann bei der jeweiligen Landesstelle eingereicht werden.

Antrag:

Bundessozialamt Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

[https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegekarenzgeld \(neu ab 01.01.2014\)](https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))

oder

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710608.html>

- **Pensionsversicherung für pflegende Angehörige:**

Für pflegende Angehörige, die einen nahen Familienangehörigen unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, bestehen Möglichkeiten, um ohne Beitragszahlungen Pensionsversicherungszeiten zu erwerben.

Antrag:

Bundessozialamt Landesstelle Salzburg 0662 88 983-0

Online-Info:

[http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege und Betreuung/Betreuende und _pfl egende Angehoerige/Pensionsversicherung fuer pfl egende Angehoerige](http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pfl egende_Angehoerige/Pensionsversicherung_fuer_pfl egende_Angehoerige)

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:

[http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege und Betreuung/Betreuende und _pfl egende Angehoerige/](http://www.sozialministerium.at//site/Soziales/Pflege_und_Betreuung/Betreuende_und_pfl egende_Angehoerige/)

Weitere Infos über Versicherungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige unter Online-Info:

http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=8765&p_tabid=4

Weitere Unterstützungen & Zuschüsse:

- **Behindertenpass:**

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der

Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Vorteile:

- **Fahrpreisermäßigungen** bei ÖBB und Verkehrsverbund (je nach Bundesland) mit einer Behinderung ab 70 % (Eintragung im Behindertenpass)
- **Euro-key** , ein Schlüssel zur Benützung von z.B. WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)
- ⇨ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren**
Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausbildungsstätte
- **Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!
- **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)
- **Steuerliche Absetzbarkeit** ([link](#), siehe unten)
- **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto“

Antrag:

Der Behindertenpass kann beim Bundessozialamt Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 beantragt werden.

Onlineinfo:

[https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass & Ausweis gem. 29b StVO \(Parkausweis\)/Online Ratgeber zum Behindertenpass](https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._29b_StVO_(Parkausweis)/Online_Ratgeber_zum_Behindertenpass)

http://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments/3/5/2/CH0004/CMS1198226487456/behindertenpass_steuerliche_absetzmoeglichkeiten_bundesweit.doc

Formulardownload:

[https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Downloads & Formulare/Formulare und Infoblaetter](https://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Downloads_&_Formulare/Formulare_und_Infoblaetter)

• **Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Bundessozialamt:**

AMS Förderungen und Förderungen des Bundessozialamtes - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg 0662 8883

Online-Info:

<http://www.ams.at/sbg/sfu/14189.html>

- **Hilfsmittel – Kostenersatz:**

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden, kann dafür von der Krankenkasse ein Zuschuss für die Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen die erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder bei Personen die von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Bundessozialamtes übernommen werden. Im Bundessozialamt und seinen Landesstellen erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel sowohl zur Arbeitsplatzadaptierung als auch über Erleichterungen im privaten Lebensbereich. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Kostenersatz für Hilfsmittel bekommen Sie bei Ihrer Krankenkasse oder der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220350.html>

- **Hilfsmittel – Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds:**

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfond erfolgen.

Antrag:

Nähere Informationen zur Kostenübernahme und Antragstellung Land Salzburg 0662 8042-0

Hinweis: Antragstellung vor Kauf des Hilfsmittels

Online-Info:

http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/menschen_mit_beeinträchtigung/salko_f.htm

- **Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe:**

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist.

Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,4 und € 19,7 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

- **Steuervorteile:**

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen. Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel)
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile unter Onlineinfo siehe unten.

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderungen.html>

oder

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Steuerbuch2014i-rz_web_NEUalleseiten_verlinkt.pdf?48h6f2

- **Therapiefahrten:**

Anspruch. Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Fahrten zu Therapien und Ärzten werden von Krankenkassen nur rückvergütet, wenn durch die Behandlung voraussichtlich eine Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann.

Hinweis:

Nähere Informationen zum Fahrkostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse

- **Unterstützungsfonds der Krankenkassen:**

Die Krankenversicherungsträger haben zur finanziellen Unterstützung für Versicherte in besonders berücksichtigungswürdiger Situation einen Unterstützungsfonds eingerichtet. Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds sind für Notfälle vorgesehen. Etwa im Zusammenhang mit besonders hohen Kostenaufwendungen für Arztleistungen und einer damit verbundenen wirtschaftlichen Notlage des Antragstellers.

z.B. Sbg. Gebietskrankenkasse:

http://www.sgkk.at/portal27/portal/sgkkportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=666694&action=2&p_menuid=5725&p_tabid=2

- **Unterstützungsfonds Bundesministerium für Soziales:**

Aus diesem Fonds können besondere finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt.

Antrag:

Bundessozialamt Landesstelle Salzburg 0662 88 983-0

Antrag und Formulardownload:

https://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments//7/4/1/CH0032/CMS1371834315451/unterstuetzungsfonds_antrag_bundesweit.doc

Online-Info:

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Foerderung_Unterstuetzungsfonds/

Rund um`s Auto:

- **Autobahnvignette:**

AutofahrerInnen mit Behinderung erhalten die Autobahnvignette kostenlos bei gültigem Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit". Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein

Antrag:

Die Gratis-Vignette kann beim Bundessozialamt Landesstelle Salzburg (mit Kopie des Zulassungsscheins) Tel. 0662/ 88 9 83 - 0 beantragt werden.

Online-Info:

[http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass & Ausweis gem. 29b St VO \(Parkausweis\)/Vignette](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass & Ausweis gem. 29b St VO (Parkausweis)/Vignette)

- **Motorbezogene Versicherungssteuer:**

Befreiung der KFZ – Versicherungssteuer für Menschen mit Behinderung sowie für behinderte Kinder wenn ...

... das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist.

... eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit mit Eintragung im Behindertenpass vorliegt,

Antrag:

Der Antrag kann über den Haftpflichtversicherer beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260101.html>

- **Mobilitätzuschuss:**

Der Mobilitätzuschuss wird für begünstigte Behinderte für Fahrten zur Berufsausübung oder für die Suche eines Arbeitsplatzes gewährt, wenn ...

... Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit vorliegt.

... der/die AntragstellerIn im Antragsjahr mindestens 3 Monate erwerbstätig war.

Der Zuschuss beträgt Euro 580,- (Stand 2012)

Antrag:

Der Antrag kann beim Bundessozialamt Landesstelle Salzburg Tel. 0662 88 9 83 - 0 gestellt werden

Online Info:

<http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/DienstnehmerInnen/Mobilitaetsfoerderungen>

- **Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO):**

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Bundessozialamt neu beantragt werden.

Mit 1.1.2014 geht die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Bundessozialamt über.

Antrag und Formulardownload:

https://www.bundessozialamt.gv.at/cms/basb/attachments//5/8/5/CH0032/CMS1387291150852/behindertenpass_parkausweis_29bstvo_antrag_bundesweit.doc

Online-Info:

[http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._29b_St_VO_\(Parkausweis\)/Parkausweis](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._29b_St_VO_(Parkausweis)/Parkausweis)

- ***Taxigutscheine:***

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Antrag Taxigutschein:

http://www.stadt-salzburg.at/pdf/antrag_auf_taxigutscheine_menschen_mit_beeintraech.pdf

- ***Zuschuss zum Ankauf eines PKWs:***

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ oder "Blindheit" im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und Zinsenlose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Bundessozialamt Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften

WICHTIG: Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260104.html>

- **Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung:**

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Vorraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe:

Derzeit maximal EUR 2.196,- (Stand 1/2014) zuzüglich behinderungsbedingt erforderliche Adaptierungen.

Antrag

Bundessozialamt Landesstelle Salzburg 0662/88 983-0

Formulardownload und Online-Info:

[http://basb.cms.apa.at/basb/Finanzielle Unterstuetzung/Rund ums Auto](http://basb.cms.apa.at/basb/Finanzielle_Unterstuetzung/Rund_ums_Auto)

Weiterführende Links + weitere Finanzielle Hilfen:

Förderungen des Referates für Familien und Generationen des Landes:

www.salzburg.gv.at/themen/gv/fam_referat/mat_foerderungen.htm

Publikationen des Referates für Familien und Generationen des Landes

z. B. Babyprospekt, Familienpassbroschüre:

www.salzburg.gv.at/themen/gv/themen/gv/familie.htm

Tarife und Richtsätze von A bis Z:

www.salzburg.gv.at/soziales_richtsaetze.htm

Broschüren des Sozialressorts des Landes – bes. „Eltern & Kind Tarife“:

www.salzburg.gv.at/soziales_broschueren.htm

Infos zu Pflege, Pflegegeld, 24 h Betreuung, div. Zuschüsse – Pflegeberatung des Landes:

www.salzburg.gv.at/pflegeberatung.htm

Bestell- und Downloadservice des Landes Salzburg – Broschüren, Folder...

<http://landversand.salzburg.gv.at/>

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

www.help.gv.at

Steuererleichterungen für Familien – Tipps und Infos:

Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

Infos aus dem Familienministerium:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung.html>

Steuerbuch des Finanzministeriums – Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2013:

<https://service.bmf.gv.at/Service/Anwend/Flipbook/Steuerbuch2014/flipviewerxpress.html>

Online-Familienrechner des Finanzministeriums – Hilfe für die ArbeitnehmerInnenveranlagung:

<http://onlinerechner.haude.at/BMF/Familienrechner/Start.html>

AK - Steuervorteile für Familien:

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK – Broschüre Steuer sparen 2014:

http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Steuer_Sparen_2014.pdf

Weitere Finanzielle Hilfen:

Bildungsscheck des Landes Salzburg:

www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/buergerservice/bildungsscheck.htm

Überblick - finanzielle Förderungen für Aus- und Weiterbildung:

www.kursförderung.at

Stipendientipps für Studierende:

<http://www.unikid.at/206.0.html>

unter diesem Link finden Sie u.a.

Alfred Dorfer Stipendium für Alleinerziehende

Lise Prokop Stipendium für Asylberechtigte

Erika Hingler-Sieber Stiftung für Kinder aus Pflegeheimen und

Fürsorgeeinrichtungen: www.ehss.at

Stipendien allgemein: www.stipendium.at

Impressum:

Geld für die Familienkassa – Förderungen und Beihilfen – eine Aktion von Forum Familie in Zusammenarbeit mit dem Referat für Familien und Generationen des Landes

Verleger: Land Salzburg, Abteilung 12 für Kultur, Gesellschaft, Generationen, Leitung: Mag.^a Ulrike Kendlbacher, MIM

Redaktion: Dr. Wolfgang Mayr, Forum Familie Flachgau, Christine Schläffer, Forum Familie Pinzgau

Gestaltung: Hausgrafik Land Salzburg
März 2014



Land Familien
Salzburg

www.salzburg.gv.at/forumfamilie